

Satzung des Fußballvereins Biberach e.V.



Historie Satzungsänderungen

- Vom 19.01.67 mit den Änderungen vom Juni '82 -§17- und August '88 -§16bund 22.5.'92
- Änderungen §§ 8, 10, 16, 17, 19, 21, 23, beschlossen in der Generalversammlung am 16.03.2001,
- Änderungen §§ 10, 19, 23, beschlossen in der Generalversammlung vom 04.03.2005
- Änderung § 1,16 c, beschlossen in der Generalversammlung vom 18.03.2011
- Komplette Überarbeitung aller Paragraphen, beschlossen in der Generalversammlung 21.11.2024

Inhaltsverzeichnis

§1 Name und Sitz	2
§2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze	2
§3 Mitglieder	2
§4 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§5 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§6 Rechte, Pflichten und Verstöße der Mitglieder	4
§7 Organe	4
§8 Vorstand	5
§9 Mitgliederversammlung / Generalversammlung	5
§10 Stimmrecht und Wählbarkeit	6
§11 Kassenprüfer	7
§12 Auflösung des Vereins	7
§13 Inkrafttreten	7
§14 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte	7
§15 Unterschrift geschäftsführender Vorstand	8

§1 Name und Sitz

1. Der im Jahre 1935 gegründete Fußballverein führt den Namen „Fußballverein Biberach e.V.“, in Kurzform „FV Biberach 1935 e.V.“
2. Die Vereinsfarben sind blau-gelb.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg mit VR 480027 eingetragen und hat seinen Sitz in 77781 Biberach.

§2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein fördert die Jugend. Er nimmt mit Jugend- und Seniorenmannschaften an Verbandsrunden teil.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist Mitglied des Südbadischen Fußballverbands e. V. mit Sitz in Freiburg, sowie des Badischen Sportbundes und des Deutschen Sportbundes. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Gengenbach eingetragen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral

§3 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus
 - a. Ordentliche Mitglieder:
Als ordentliches Mitglied gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - b. Jugendlichen Mitglieder:
Zur Vereinsjugend zählen alle ordentlichen Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Eine Familien-Mitgliedschaft ist möglich, wenn ein oder mehr Jugendliche im Verein aktiv sind, wobei ein Erziehungsberechtigter diese Mitgliedschaft ausübt.
 - c. Ehrenmitglieder:
Personen, die sich um die Sache des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung unter Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht sowie übrigen finanziellen Verpflichtungen befreit.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die **geschäftsführende Vorstandschaft**. Zur Aufnahme Minderjähriger bedarf es der Zustimmung dessen gesetzlicher Vertreter. Die **geschäftsführende Vorstandschaft** ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung mitzuteilen
3. Der Eintritt in den Verein ist gebührenfrei
4. Bei Wiedereintritt in den Verein ist ein Eintrittsgeld zu entrichten, sofern die Gründe, die zum Austritt führten, in der Person des Mitgliedes zu begründet lagen. Die Höhe des Wiedereintrittsgeldes wird vom **geschäftsführenden Vorstand** festgesetzt.
5. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechtes gemäß BGB.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen, wenn diese ihre Rechtsfähigkeit verliert.
2. Die freiwillige Austrittserklärung ist unter Rückgabe des Mitgliedsausweises schriftlich an den **geschäftsführenden Vorstand** zu richten. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Entrichtete Mitgliedsbeträge werden nicht erstattet.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom **geschäftsführenden Vorstand** aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung der Vereinsleitung
 - b. wegen Nichtzahlung von sechs Monatsbeiträgen trotz Aufforderung.
 - c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens
 - d. wegen unehrenhafter Handlungen
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§6 Rechte, Pflichten und Verstöße der Mitglieder

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet
3. Bei Verstößen gegen die Bestimmung der Satzung ist der **geschäftsführende Vorstand** berechtigt, folgende Maßnahmen zu verhängen:
 - a. Verweis
 - b. Geldstrafe in angemessener Höhe
 - c. Disqualifikation von bis zu einem Jahr
 - d. Ein zeitlich begrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen und vereinseigenen Einrichtungen
 - e. Ausschluss aus dem Verein.

Der Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

4. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrags und dessen Fälligkeit wird von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder festgelegt. Diese kann im Bedarfsfalle die Erhebung eines außerordentlichen Beitrags mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen
5. Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins zur Benutzung zur Verfügung. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben. Die Anordnungen des **geschäftsführenden Vorstands** und deren Unterabteilungen ist Folge zu leisten.

§7 Organe

1. Die Organe des Vereins sind
 - a. der Vorstand (§8)
 - b. die Generalversammlung (§9)

§8 Vorstand

1. Die Leitung des Vereins erfolgt durch den **Gesamtvorstand**, dieser besteht aus
 - a. dem **geschäftsführenden Vorstand**, bestehend aus drei Personen
 - I. Vorstand Wirtschaft
 - II. Vorstand Sport
 - III. Vorstand Bauevent
 - b. dem **erweiterten Vorstand** mit bis zu 7 Abteilungsleitern
 - I. Finanzen (zugehörig zu Vorstand Wirtschaft)
 - II. Verwaltung (zugehörig zu Vorstand Wirtschaft)
 - III. Sportentwicklung (zugehörig zu Vorstand Sport)
 - IV. Spielbetrieb (zugehörig zu Sport)
 - V. Sportgelände (zugehörig zu Vorstand Bauevent)
 - VI. Festbetrieb (zugehörig zu Vorstand Bauevent)
 - VII. Marketing (zugehörig zu Vorstand Bauevent)
 - c. dem **Jugendleiter**
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die drei **geschäftsführenden Vorstände**, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten und jederzeit einzeln vertretungsberechtigt sind. Einer der drei **geschäftsführenden Vorstände** muss als „Sprecher der Vorstandschaft“ ernannt werden. Er dient als erster Ansprechpartner bei Themen deren Zuordnung im Verein nicht geklärt sind und kann diese in den jeweiligen Bereich adressieren bzw. weiterleiten.
3. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
4. Dem **geschäftsführenden Vorstand** obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für
 - a. Die Bewilligungen der Ausgaben
 - b. Die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung
 - c. Die Aufnahme, den Ausschluss und die Bestrafung von Mitgliedern
 - d. Alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt werden
5. Die Funktion eines oder mehrere **Abteilungsleiter** kann auch vom jeweils darüberstehenden **geschäftsführenden Vorstand** ausgeübt werden.
6. Die Funktion des Kassierers findet sich in der Abteilung Finanzen im Aufgabenfeld des Vorstand Wirtschaft wieder und muss hier klar zugeteilt werden. Diese Funktion trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte und muss dem Vorstand laufend über die Kassenlage berichten.

§9 Mitgliederversammlung / Generalversammlung

1. Oberstes Organ ist die Generalversammlung
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt
3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand binnen einer Frist von zwei Wochen und durch die Veröffentlichungen der Tagesordnung im Amtsblatt der Gemeinde Biberach oder in der örtlichen Tagespresse oder in sozialen Medien.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereines es erfordert und kann durch den Vorstand einberufen werden oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen

-
5. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind
 - a. Entgegennahme der Jahresberichte, Entlastung des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c. Alle zwei Jahre Wahl des Vorstandes
 - d. Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Festsetzungen der Mitgliedsbeiträge
 - e. Satzungsänderungen
 - f. Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - g. Auflösung des Vereins
 6. Die Mitgliederversammlung wird von **einem der drei geschäftsführenden Vorstände** geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder
 7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
 8. Stimmenthaltungen gelten als nicht angegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
 9. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über Anträge der Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei einem der drei Vorstände eingegangen und in der Einladung zur Generalversammlung mitgeteilt worden ist.
 10. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder des Vereins erforderlich.
 11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Gesamtvorstandschaft ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem vom Versammlungsleiter jeweils zu benennenden Schriftführer zu unterschreiben.

§10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder, die, soweit natürliche Personen, das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen, juristische Personen und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Juristische Personen handeln durch ihren gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigte, die Vertretungsbefugnis ist in Schriftform nachzuweisen. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die, soweit natürliche Personen, das 18. Lebensjahr vollendet haben

§11 Kassenprüfer

1. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Prüfer, überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Wiederwahl ist zulässig. Der Kassenprüfer ist kein Bestandteil des Vorstands und darf auch keine Überschneidung mit einer Funktion im Vorstand haben.
2. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.

§12 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Biberach zu und muss zur Förderung des Sports, insbesondere des Fußballsports, Verwendung finden.
3. Zur Auflösung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§13 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am xx.xx.xxxx beschlossen worden. Mit diesem Beschluss tritt gleichzeitig die Satzung vom 18.03.2011 außer Kraft.

§14 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung
Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
Hierzu gehören insbesondere folgende Mitgliederdaten:
 - Name, Vorname
 - Anschrift
 - Geburtsdatum
 - Telefonnummern (Festnetz und/oder Mobilfunk)
 - E-Mail-Adresse
 - Bankverbindung (bei Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats)
2. Zweck der Datenerhebung
Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins. Dazu gehört insbesondere die Mitgliederverwaltung, Organisation von Vereinsveranstaltungen sowie die Kommunikation mit den Mitgliedern.
3. Weitergabe von Daten an Dritte
Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dritte findet grundsätzlich nicht statt. Ausnahmen hiervon bestehen nur, soweit dies für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins erforderlich ist und ein berechtigtes Interesse des Vereins besteht (z.B. Meldung von Mitgliederdaten an Verbände oder Versicherungen im Rahmen der

Vereinsmitgliedschaft). Eine darüberhinausgehende Datenweitergabe erfolgt nur mit Einwilligung des betroffenen Mitglieds.

4. Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht:

- a. auf Auskunft über die vom Verein zu seiner Person gespeicherten Daten,
- b. auf Berichtigung unrichtiger Daten,
- c. auf Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, sofern die Speicherung nicht mehr erforderlich ist,
- d. auf Einschränkung der Verarbeitung,
- e. auf Widerspruch gegen die Verarbeitung und
- f. auf Datenübertragbarkeit gemäß den Vorgaben der DSGVO.

5. Dauer der Datenspeicherung

Personenbezogene Daten werden nur solange gespeichert, wie dies für die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins erforderlich ist oder gesetzliche Aufbewahrungsfristen bestehen. Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden die personenbezogenen Daten gelöscht, es sei denn, sie sind aufgrund gesetzlicher Vorschriften aufzubewahren.

6. Einwilligung

Mit dem Beitritt in den Verein willigt das Mitglied in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten gemäß den vorgenannten Bestimmungen ein. Die Einwilligung erfolgt freiwillig und kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand widerrufen werden

7. Verpflichtung auf Vertraulichkeit

Der Vorstand und alle im Verein mit der Verarbeitung personenbezogener Daten betrauten Personen verpflichten sich, die Daten vertraulich zu behandeln und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden. Dies gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit im Verein.

8. Datenschutzbeauftragter

Falls erforderlich, wird der Verein gemäß den gesetzlichen Bestimmungen einen Datenschutzbeauftragten benennen. Dessen Kontaktdaten werden den Mitgliedern auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Dieser befindet sich in der Abteilung „Marketing“.

§15 Unterschrift geschäftsführender Vorstand

Vorstand Wirtschaft

Vorstand Sport

Vorstand Bau & Festbetrieb

Ort, Datum